

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR INSTANDHALTUNGSARBEITEN

1. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und uns als Auftraggeber liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie unsere Allgemeinen Bedingungen für Instandhaltungs-Arbeiten zugrunde.
Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer hinsichtlich der Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten werden.
- 1.3 Das Vertragsverhältnis und alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem für unseren Geschäftssitz geltenden Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 1.4 Unsere Allgemeinen Bedingungen für Instandhaltungs-Arbeiten gelten auch für alle künftigen Instandhaltungs-Verträge mit dem Auftragnehmer.

2. UMFANG UND AUSFÜHRUNG

Der Auftrag zur Instandhaltung umfasst alle zur Inspektion, Wartung oder Instandsetzung des instandzuhaltenden Gegenstands erforderlichen Maßnahmen, auch wenn diese in der jeweiligen Vereinbarung nicht einzeln aufgeführt sind. Die Instandhaltungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass der instandzuhaltende Gegenstand stets einwandfrei betrieben werden kann.

- 2.1 Im Rahmen der Inspektion soll der aktuelle Zustand des instandzuhaltenden Gegenstands festgestellt werden und überprüft werden, ob Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich sind. Bei Feststellung etwaiger Schäden ist ein Kostenvoranschlag über die Wiederherstellung des Soll-Zustandes zu erstellen, welcher neben der Beurteilung der festgestellten Schäden auch mögliche Schadensfolgen beschreibt.
Der Auftragnehmer hat über das Ergebnis der Inspektion stets ein Protokoll zu erstellen. Sofern für einen einwandfreien Betrieb des instandzuhaltenden Gegenstandes Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich sind, so sind diese in dem Protokoll einzeln unter Angabe der hierfür veranschlagten Kosten aufzuführen.
- 2.2 Im Rahmen der Wartung sollen Maßnahmen durchgeführt werden, um den einwandfreien Betrieb des instandzuhaltenden Gegenstandes auch für die Zukunft zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere das Reinigen, Konservieren, Pflegen und Justieren des Gegenstands sowie der etwaige Austausch von Ersatz-, Verschleiß- und Kleinteilen.
- 2.3 Im Rahmen der Instandsetzung sollen Abweichungen zum einwandfreien Zustand des Gegenstands korrigiert werden. Hierzu zählen insbesondere das Ausbessern und die Reparatur von Fehlern am instandzuhaltenden Gegenstand selbst sowie das Austauschen und Ersetzen von Einzelteilen.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat die von uns hinsichtlich des instandzuhaltenden Gegenstands gemachten Angaben in eigener Verantwortung zu überprüfen. Die jeweiligen Maßnahmen sind vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mit dem Projektverantwortlichen unserer für den instandzuhaltenden Gegenstand zuständigen Abteilung abzustimmen.

Die Gesamtverantwortung des Auftragnehmers bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 2.5 Sämtliche zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Hilfsmittel sowie die Berufskleidung einschließlich der erforderlichen Schutzausrüstung werden vom Auftragnehmer bereitgestellt. Soweit wir im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellen, haftet der Auftragnehmer für diese Gegenstände und deren Einsatz.

3. ARBEITEN IM WERKSBEREICH DES AUFTRAGGEBERS

- 3.1 Arbeiten, die in unserem Werksbereich auszuführen sind, dürfen den Ablauf unseres Betriebes nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- 3.2 Der Ablauf der Arbeiten ist vom Auftragnehmer vorab mit dem Projektverantwortlichen unserer für den instandzuhaltenden Gegenstand zuständigen Abteilung abzustimmen.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat für die Instandhaltungsmaßnahmen eine fachkundige und erfahrene Person als Projektverantwortlichen zu bestimmen und mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Diesen Projektverantwortlichen hat er vor Beginn der Arbeiten uns gegenüber schriftlich zu benennen. Ein Wechsel des Projektverantwortlichen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

- 3.4 Der Auftragnehmer hat unserer für den Instandzuhaltenden Gegenstand zuständigen Abteilung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte zu geben, die er in unserem Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten.
Aus wichtigem Grund können wir den vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften den Zutritt zu unserem Werksbereich verwehren.
- 3.5 Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte unseren Weisungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich unseren diesbezüglichen Kontrollverfahren unterwerfen.
- 3.7. Der Auftragnehmer hat die Betriebsgeländeordnung der REMA TIP TOP AG, welche an der Pforte / am Empfang eingesehen werden kann, bzw. vorab unter www.rema-tiptop.de zum Download bereitgestellt wird, zu beachten.

4. PREISE

- 4.1 Der im Auftrag ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sind Preise für Lieferungen "frei Haus" einschließlich Verpackung eingeschlossen. Rangierkosten, Rollgeld u.ä. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.2 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis nicht enthalten.
- 4.3 Sämtliche Rechnungen sind zweifach an die Bestelladresse zu richten.
Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserem Auftrag - die dort ausgewiesene Auftragsnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- 4.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Instandhaltungsmaßnahmen innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Leistungserbringung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank an.
- 4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. ABRECHNUNG AUF STUNDENLOHNBASIS

- 5.1 Ist vereinbart, dass die Leistungserbringung des Auftragnehmers auf Stundenlohnbasis abgerechnet wird, so hat der Projektverantwortliche des Auftragnehmers unmittelbar vor Aufnahme der Arbeiten unserem zuständigen Ansprechpartner den Beginn der Leistungserbringung anzuzeigen.
- 5.2 Die erbrachten Arbeitsstunden sind vom Auftragnehmer schriftlich in von uns zur Verfügung gestellten Stundenlohnnachweis-Formularen festzuhalten und unserem aufsichtsführenden Personal täglich zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Gegenzeichnung bezieht sich dabei ausschließlich auf die Anzahl der genannten Stunden.
Auf den Stundennachweisen sind die Auftragsnummer, die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume aufzuführen.

6. TERMINE, VERZÖGERUNGEN

- 6.1 Für die Instandhaltungsarbeiten sind vorab konkrete Termine zu vereinbaren und diese schriftlich zu fixieren. Termine für Inspektions- und Wartungsarbeiten sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen festzulegen.
Sämtliche vereinbarten Termine sind vom Auftragnehmer verbindlich einzuhalten.
- 6.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine von ihm nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Seine Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon jedoch unberührt.
- 6.3 Hält der Auftragnehmer die vereinbarten Termine schuldhaft nicht ein, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes ab der ersten Woche des Verzugs sowie für jede weitere Woche des Verzuges, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes, zu verlangen.
- 6.4 Bei Verzug des Auftragnehmers können wir darüber hinaus nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er uns diese unverzüglich zu übergeben. Falls der Ersatzvornahme Schutzrechte Dritter entgegenstehen, hat uns der Auftragnehmer unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu beschaffen.

- 6.5 Hält der Auftragnehmer die vereinbarten Termine nicht ein, steht es uns außerdem vorbehalten § 323 Abs. 6 BGB frei, nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Wurde vertraglich vereinbart, dass die gesetzten Fristen als Fixtermine einzuhalten sind, sind wir vorbehaltlich § 323 Abs. 6 BGB berechtigt, gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB auch ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
Eine bis zu dem Zeitpunkt des Rücktritts fällig gewordene Vertragsstrafe bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 6.6 Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. TECHNISCHE UNTERLAGEN

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns kostenlos sämtliche Unterlagen, die er im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahmen anfertigt, zu übergeben, und uns das Eigentum daran zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt.
Sofern der Auftragnehmer Änderungen an den instandzuhaltenden Gegenständen vornimmt, hat er uns schriftlich hierauf hinzuweisen und die uns vorliegenden Unterlagen umgehend auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen.
Auf Wunsch hat uns der Auftragnehmer darüber hinaus zur Beschaffung von Ersatz- und Reserveteilen erforderliche Zeichnungen, Unterlagen und Stücklisten zu übergeben.
- 7.2 Wir dürfen die vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen und auch Dritten zu diesem Zweck überlassen.
- 7.3 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für die Instandhaltungsmaßnahmen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer diesen nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für unsere Vorschläge und Empfehlungen sowie für zwischen dem Auftragnehmer und uns besprochene Änderungen.
- 7.4 Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von uns entwickelten Verfahren vor.

8. UNFALL- UND BRANDVERHÜTUNG, UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN

- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeiten die hierfür einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere bezüglich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, des Umweltschutzes des Transports gefährlicher Güter und des Brandschutzes, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie unsere Betriebsgeländeordnung zu beachten.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte vor Beginn der Arbeiten sicherheitstechnisch zu unterweisen und dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte in unserem Werksbereich umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.
Die erfolgte Unterweisung ist von den Arbeitskräften des Auftragnehmers schriftlich zu bestätigen.
- 8.3 Brandschutztechnische Forderungen der Werks-/Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an oder in der Nähe von brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung unseres Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Soweit im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten Demontage- und Verschrottungsarbeiten durchgeführt werden, gilt diese Klausel auch für derartige Arbeiten.

9. ABNAHME

- 9.1 Nach Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen erfolgt deren Abnahme. Die Arbeiten des Auftragnehmers werden von uns abgenommen, wenn alle vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt sind. Von der Abnahme wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll angefertigt.
- 9.2 Auf Wunsch des Auftragnehmers werden wir Teilleistungen abnehmen, wenn sie einen selbständigen Teil abdecken oder wenn sie aufgrund der weiteren Instandhaltungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt nicht überprüft werden können. Über die Teilabnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- 9.3 Wir sind berechtigt, den instandzuhaltenden Gegenstand im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bereits während der Instandhaltungsmaßnahmen zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar.
- 9.4 Zeigt sich bei der Abnahme, dass die Instandhaltungsmaßnahmen nicht vertragsgemäß durchgeführt wurden, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und spätestens innerhalb von vier Wochen um eine Wiederholung der Abnahme nachsuchen. Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
Sämtliche Schäden, die uns durch die vom Auftragnehmer verschuldete Überschreitung des vereinbarten Abnahmetermins entstehen, hat uns der Auftragnehmer in vollem Umfang zu ersetzen.

10. MÄNGELANSPRÜCHE

- 10.1 Die Instandhaltungsmaßnahmen müssen dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen.
- 10.2 Beim Auftreten von Mängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu.
- 10.3 Bei mangelhaften Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer die mangelhafte Lieferung und/oder Leistung kostenlos nachzubessern.
- Sind infolge mangelhafter Inspektionsarbeiten Schäden oder Fehler an dem instandzuhaltenden Gegenstand nicht oder erst zu spät entdeckt worden, so hat der Auftragnehmer die Reparaturarbeiten, die bei ordnungsgemäßer Inspektion nicht erforderlich gewesen wären, kostenlos durchzuführen. Aufgrund mangelhafter Inspektionsarbeiten entstehende Schäden und Folgeschäden hat uns der Auftragnehmer in vollem Umfang zu ersetzen.
- 10.4 Beginnt der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Nachbesserung mit der Beseitigung des Mangels, sind wir in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere bei Unzumutbarkeit des Zuwartens beim Drohen von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, auch ohne Fristsetzung zur Ersatzvornahme berechtigt.
- 10.5 Unser Recht auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleibt daneben ausdrücklich vorbehalten.
- 10.6 Sachmängelansprüche verjähren, sofern kein Fall des § 634 a I Nr. 2 BGB vorliegt, in 24 Monaten seit Abnahme der Instandhaltungsmaßnahmen; im Falle von Inspektionsarbeiten beginnt die Frist mit der Durchführung der Arbeiten.
- 10.7 Beim Vorliegen von Sachmängeln beginnt für deswegen nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

11. FREISTELLUNG VON ANSPRÜCHEN DRITTER

- 11.1 Soweit der Auftragnehmer wegen mangelhafter Instandhaltungsleistungen für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von allen diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die wir wegen des mangelhaften Produkts im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen haben.
- 11.2 Soweit der Auftragnehmer wegen Verletzung der von ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Instandhaltungsarbeiten zu beachtenden Vorschriften über die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Umweltschutz, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns und die von uns mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes und der Gefahrgutbestimmungen betrauten Personen von allen diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 12.1 Wir leisten Zahlung nur gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen.
- 12.2 Sämtliche von uns geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.
- 12.3 Die zwischen den Parteien vereinbarte Staffelung und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen ist aus unserer schriftlichen Bestellung ersichtlich.
- 12.4 Unsere Zahlungen bedeuten keine rechtliche Anerkennung der Abrechnung.
- 12.5 Wir können gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen uns hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die uns gegen den Auftragnehmer zustehen.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL, GERICHTSSTAND

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Parteien werden in diesem Fall eine gültige Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 13.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand München, wenn der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem Hauptsitz zu verklagen.